

Einspeisemanagement



Lei(d)faden der BNetzA und Entwurf einer Gesetzesänderung

Dr. Jan Reshöft, LL.M.

Rechtsanwälte Berghaus, Duin & Kollegen /Aurich

j.reshoeft@recht-aurich.de

www.recht-aurich.de

Gliederung



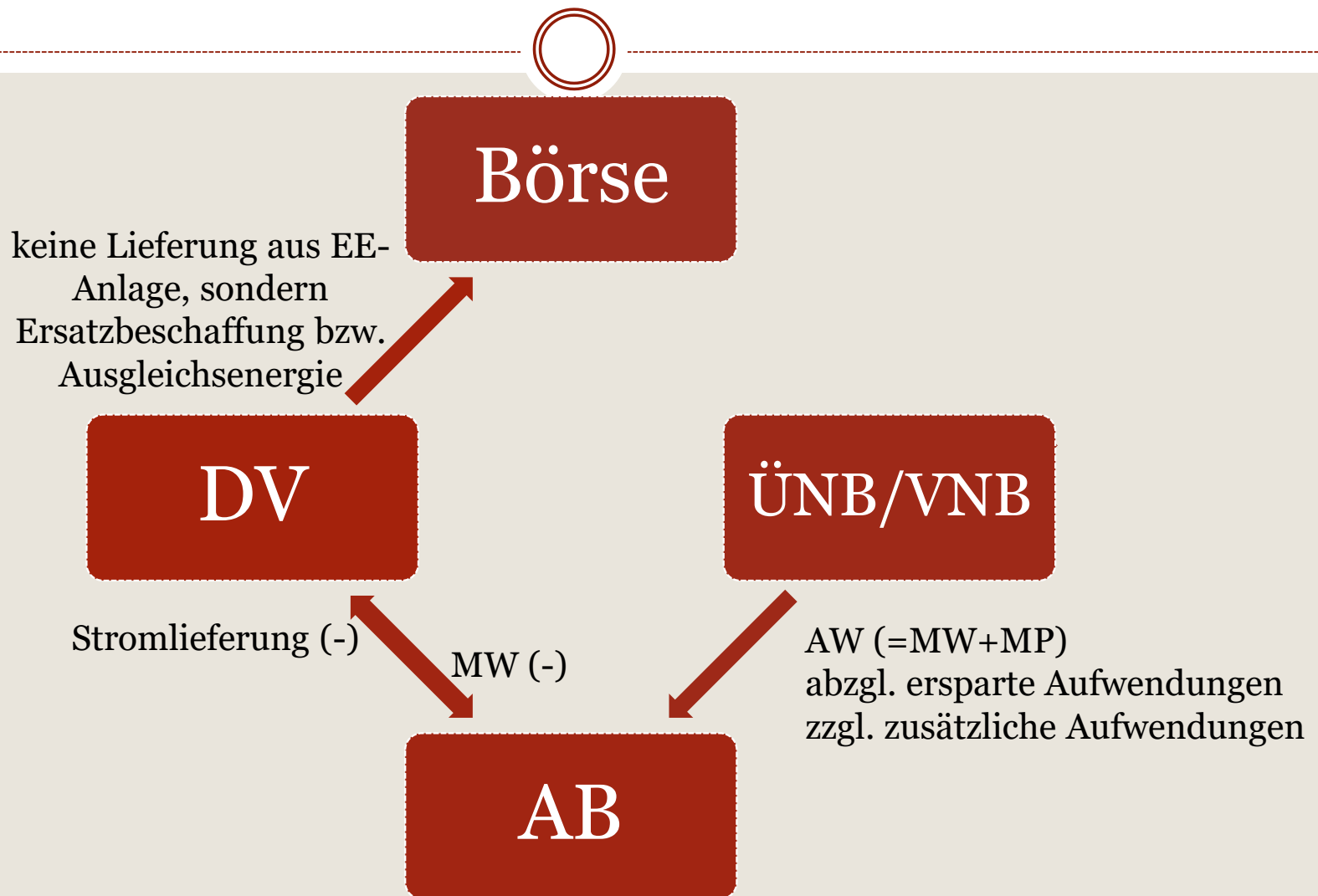
1. Einspeisemanagement (EinsMan) nach dem EEG
2. Leitfaden 2.1 der BNetzA vom 07.03.2014
3. Leitfaden 3.0 der BNetzA vom 25.06.2018
4. Ergänzender Hinweis der BNetzA vom 17.10.2018
5. Gesetzesentwurf zum Redispatch
6. Fazit

1. Einspeisemanagement nach dem EEG



- NB bei Netzengpässen berechtigt zur Regelung von WEA ab 100 kW
- umfassender Entschädigungsanspruch der AB
 - ↘ WEA mit IB vor dem 01.01.2012: 100 % der entgangenen Einnahmen
 - ↘ WEA mit IB ab dem 01.01.2012:
 - ↘ bis 1% der Jahreseinnahmen = 95 % der entgangenen Einnahmen
 - ↘ darüber hinaus 100 % der entgangenen Einnahmen
 - ↘ jeweils zzgl. zusätzlicher Aufwendungen und abzgl. ersparter Aufwendungen

1. Einspeisemanagement nach dem EEG



1. Einspeisemanagement nach dem EEG



Windfall-Profits

- Beschaffung von Ausgleichsenergie durch den DV
- spezifischer Marktwertvorteil für WEA mit viel EinsMan
- niedrige oder sogar negative Direktvermarktungsentgelte für AB

Berechnung der entgangenen Einnahmen

= Ausfallarbeit während EinsMan * Fördersatz gemäß EEG
+ zusätzliche Aufwendungen – ersparte Aufwendungen

- „Windfall-Profits“ bleiben unberücksichtigt

3. Leitfaden 3.0 der BNetzA vom 25.06.2018



Ziele des Leitfadens

- Ausschluss von Windfall-Profits
- Ausschluss zusätzlicher und ersparter Aufwendungen aufgrund von Bilanzkreisabweichungen durch gezielten bilanziellen Ausgleich durch den NB

Angebotene Lösung

- für Anlagen in der Direktvermarktung gilt als zu entschädigende „*entgangene Einnahme*“ nach § 15 EEG **nur die Marktprämie**, weil die Verkaufserlöse trotz EinsMan erzielbar seien
- Verrechnung von Ausgleichsenergiegewinnen und -verlusten des BKV (DV)
- keine Angabe zum Inkrafttreten bzw. zu einer Übergangsfrist

3. Leitfaden 3.0 der BNetzA vom 25.06.2018



Rechtliche Betrachtung und Reaktionen

- „Einschätzungen der BNetzA zu wesentlichen Praxisfragen“ ohne rechtsverbindlichen Charakter. Allerdings: hohe praktische Relevanz für die Branche
- keine gesetzliche Grundlage für einen bilanziellen Ausgleich durch den NB bei EinsMan-Maßnahmen nach § 14 EEG bzw. § 13 EnWG
- bei Vermarktung im MPM ist MW bei EinsMan nach ganz h.M. zu entschädigen
- eindeutiger Widerspruch zu § 15 EEG mit Verletzung des dort geregelten Entschädigungsanspruchs des AB bei EinsMan
- Rechtsunsicherheit und erhebliche Kritik durch alle Marktakteure

4. Ergänzender Hinweis der BNetzA vom 17.10.2018



Ziel und Inhalt

- Aufklärung der Rechtsverhältnisse, wenn nicht der AB sondern der DV die Bilanzkreisverantwortung trägt:
 - 1. Option: Anwendung des Grundzüge der Drittschadensliquidation, Inhalt des DV-Vertrags nicht maßgeblich (Folge: AB in seinem Entschädigungsanspruch betroffen)
 - 2. Option: Inhalt des DV-Vertrags maßgeblich → Anknüpfung an tatsächlich „entgangene Einnahmen“ des AB
 - 2a. DV-Vertrag: „Zahlungen nur für tatsächlich gelieferte Strommengen“
→ voller Entschädigungsanspruch für AB (in Höhe des AW)
 - 2b. DV-Vertrag: „Zahlungen auch für nicht gelieferte Strommengen nach EinsMan“
→ beschränkter Entschädigungsanspruch für AB (Berücksichtigung der durch die Bilanzkreisabweichung erfolgten Gewinne und Verluste)
- Keine Übergangsfrist, da der Leitfaden nur ein Rechtsverständnis darstellt. Jedoch angezeigt, bereits abgerechnete EinsMan unangetastet zu lassen.

5. Gesetzesentwurf zum Redispatch



Entwurf des Sammelgesetzes (Stand: 31.10.2018)

- Streichung der EinsMan-Regelungen im EEG (§§ 14, 15) – Integration in den Redispatch nach dem EnWG

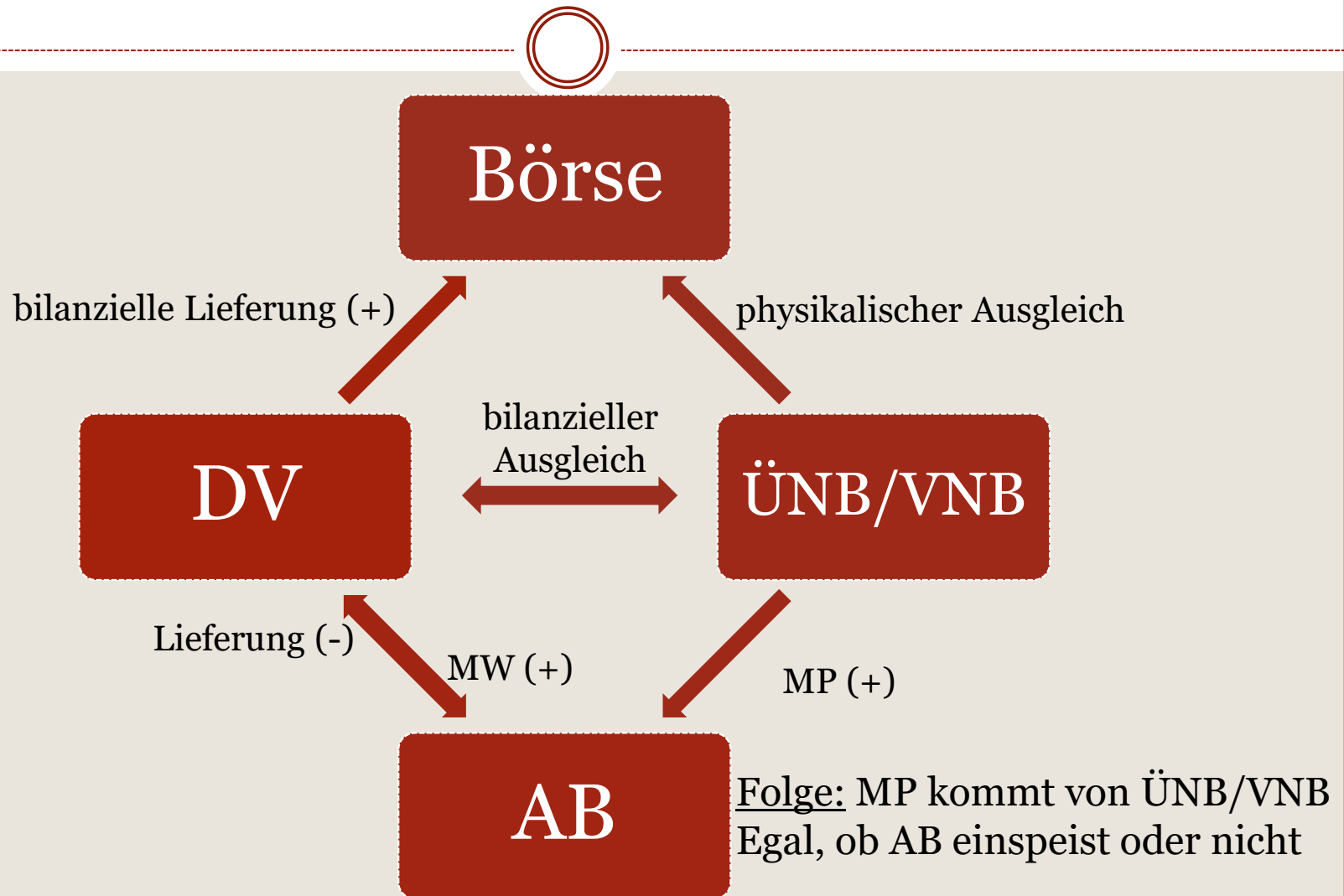
- Reihenfolge der Abschaltung – EE-Einspeisevorrang:
 - Pauschalisierte Bestimmung der kalkulatorischen Kosten für alle Abregelungen von EE-Anlagen
 - EE-Abregelung, wenn in der Regel mindestens das 5-fache und höchstens das 15-fache an Reduzierung der Erzeugung konventioneller Anlagen ersetzt werden kann
 - Genaue Bestimmung der Höhe des Faktors durch Festlegung der BNetzA
- Folgen: - erhöhte Systemsicherheit und ggf. Kostenminimierung
- verringerte EE-Erzeugung bzw. Erhöhung der CO₂-Emissionen

5. Gesetzesentwurf zum Redispatch



- Bilanzkreisverantwortlicher (DV) hat Anspruch gegen den ÜNB/VNB auf **bilanziellen Ausgleich** der Abregelungsmaßnahme („*als ob er geliefert hätte*“), erhält die von EinsMan betroffene Strommenge in seinen Bilanzkreis, erfüllt damit seine vortägig eingegangene Lieferverpflichtung und bezahlt an AB den MW
- Entschädigungsanspruch des AB gegen den ÜNB/VNB unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs = MP
 - ↘ WEA mit IB vor dem 01.01.2012: 100 % der entgangenen Einnahmen (= MP)
 - ↘ WEA mit IB ab dem 01.01.2012:
 - ↘ bis 1% der Jahreseinnahmen = 95 % der entgangenen Einnahmen (= MP)
 - ↘ darüber hinaus 100 % der entgangenen Einnahmen (= MP)
 - ↘ jeweils zzgl. zusätzlicher Aufwendungen und abzgl. ersparter Aufwendungen
- davon auszugehen, dass der DV den MW entschädigen wird, da die Mengen bilanziell als geliefert gelten
- Inkrafttreten: möglicherweise **01.01.2020** (allerdings im Ref-Entwurf: „01.10.2020“)

5. Gesetzesentwurf zum Redispatch



6. Fazit



- ratsam: eindeutige Regelung im DV-Vertrag, wonach der DV (und nicht der AB) die Bilanzkreisverantwortung trägt
- für AB gilt: Inanspruchnahme der spezifischen Marktwertvorteile über günstige Vermarktungsentgelte für den Zeitraum bis zur Änderung der Rechtslage möglich

... vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Jan Reshöft, LL.M.

Rechtsanwälte Berghaus, Duin & Kollegen /Aurich

j.reshoeft@recht-aurich.de

www.recht-aurich.de